



Abschiebehaft abschaffen

Die Gefangenentage 2012 und was die Strafverteidiger- vereinigung übersah

Warum müssen Jurist_innen über und vor allem mit Gefangenen reden? Jura muss sich mit Inhaftierten und Illegalisierten beschäftigen, sie nicht (nur) erschaffen. Es ging absichtlich nicht um Gefängnis, sondern um Gefangene und damit um von Recht definierte Schicksalspositionen: identitäre Kategorien, die man schwer wieder los wird. Sowohl die Gefangenentage als auch dieser Artikel sind durch Stellvertreter_innen dominiert, nicht durch die Betroffenen selbst. Leider sehen wir nur punktuell Auswege aus dieser Problematik, solange den eigentlichen Expert_innen verboten ist, Computer zu benutzen, ihre Briefe der Zensur unterliegen und sie physisch abwesend sein müssen.

VOM AUTOR_INNENKOLLEKTIV ENNO HINZ, JULIANE LINKE, MATTHIAS PEITSCH UND SOPHIE BAUMANN

Am 17./18. Oktober 2012 fanden an der Humboldt-Universität die 2. Berliner Gefangenentage unter der gemeinsamen Organisation von *Republikanischen AnwaltInnenverein*, *Vereinigung Berliner Strafverteidi-*

ger und *akj-berlin* statt. Neben der Schwerpunktdiskussion zu Einflüssen medialer Verhandlung auf Sicherungsverwahrte waren auch andere Aspekte von Haft und andere Gruppen von Inhaftierten Thema.

Foto: Sophia Zoe

So entschied sich der *akj* einen Workshop zu Abschiebehaftbedingungen in Berlin anzubieten. Referent_innen waren, neben einer Fachanwältin, politische Aktivist_innen, die sehr persönliche Erfahrungen mit Abschiebehaft hatten und haben. An dieser Stelle wollen wir die Ergebnisse des Workshops präsentieren.

Verwaltungshaft

Abschiebehaft ist nur eine von vielen Inhaftierungsformen rund um Migration, Einreise und Aufenthalt. Aufenthaltsrechtliche Nebenstrafbarkeiten schaffen diverse polizeiliche Zugriffsmöglichkeiten: Abschiebehaft, Zurückweisungshaft, Zurückschiebungshaft, Transitgewahrsam, Durchsetzungshaft und rechtswidrige Grenzbetretungsverbote – der Kreativität der Repressionsorgane sind bei der Erschaffung spezifischer Varianten des Einsperrens keine Grenzen gesetzt. Auch die Unterbringung in »Gemeinschaftsunterkünften«, die regelmäßig einhergeht mit Residenzpflicht, Gutscheinsystem und regulierten Besuchsmöglichkeiten ist schon eine Form systematischer Freiheitsentziehung.

Die Exekutive kann sich im bürokratischen Unterholz einer Vielzahl von Praxen und Paragraphen zur Aufrechterhaltung eines militärischen Grenzregimes bedienen. Die gewollte Unübersichtlichkeit der Rechtslage ist bedrohlich, weil sie stets zum Nachteil der Betroffenen eingesetzt wird. Haft impliziert immer Täter_innenschaft, und klagt damit ihre Gefangenen an. Und wenn sie sich nicht erklärt, nicht an individuelles Verschulden anknüpft, produziert sie Unsicherheiten, weil sie so vieles bedeuten kann und ihre Dauer unabsehbar ist. Der Haftgrund – effektive Vorbereitung und Sicherung der Abschiebung (§ 62 AufenthG) – ist unverständlich. Der Freiheitsentzug von Menschen in Abschiebehaft beruht, anders als die Strafhaft nicht auf dem »individuellen Verschulden«, sondern soll einzig der effektiven Vorbereitung und Sicherung der Abschiebung dienen. Damit handelt es sich zwar formal nicht um eine Strafe, die Haft verliert aber keinesfalls ihren repressiven Charakter. Neben der permanenten Zugriffsmöglichkeit der Bürokratie während des Lebens in Lagerhaft, bildet der Abschiebegewahrsam das schärfste Mittel staatlich angemaßter Migrationskontrolle.

Wer? Wo? Wie?

Momentan sitzen die *Berliner Insass_innen* der Abschiebehaft in Grünau (Köpenick) und Eisenhüt-

tenstadt. Ein weiterer Abschiebeknast ist bereits am Flughafen Schönefeld (zukünftig BBI) entstanden. Während die Zahl der Inhaftierten in Grünau tendenziell sinkt, steigt sie in Eisenhüttenstadt. Perspektivisch wird dies zu einer Schließung der Berliner Haftanstalt führen. Durch die Verlagerung nach Brandenburg werden Isolationseffekte verstärkt und die Mobilisierung von Unterstützer_innen erschwert. In anderen Bundesländern, etwa in Bayern, sieht die Situation ähnlich aus, nur erfolgt der Vollzug der Abschiebehaft direkt in den Justizvollzugsanstalten und unter regulären Strafvollzugsbedingungen.

Haftanordnung

Abgeschoben werden kann jede_r, deren_dessen vollziehbare Ausreisepflichtigkeit festgestellt wurde. Ausreisepflichtig ist, wer sich »unberechtigt« in der BRD aufhält. Dies betrifft auch innereuropäische Abschiebungen nach den so genannten Dublin-II-Regelungen, nach denen eine Aufenthaltsgenehmigung nur in dem zuerst betretenen EU Land erstritten werden kann.

Eine Abschiebehaftanordnung wird durch Ermittlungsrichter_innen in Tempelhof geprüft. Diese interessieren sich für die Haftgründe, nicht aber für die rechtmäßige Anordnung einer Abschiebung. Dadurch entsteht die paradoxe Situation, dass ein Mensch vor zwei unterschiedlichen Stellen um dieselbe Sache streiten muss: Vor dem Verwaltungsgericht kämpft er_sie um seinen_ihren Aufenthalt und vor der_dem Ermittlungsrichter_in gegen eine die Abschiebung vorbereitende Inhaftierung. Die in Berlin erfolgte räumliche Trennung von Richter_innen und Abschiebeknast hat zumindest eine tatsächliche Prüfung der Haftgründe denkbar gemacht. Zeiten, in denen Anwält_innen einen Raum im Abschiebeknast betreten, in dem Richter_in und Ausländerbehörde als eingespieltes Duo an einem Tisch saßen und »Förmeleien« belächelten, sind zumindest in Berlin vorbei. Dazu trägt auch die neue Zuständigkeit des BGH als Revisionsinstanz bei. Nun wird etwa das Vorliegen einer Ausländerakte, erfolgte Übersetzungen oder die Aussicht auf die Ausstellung von Papieren durch die entsprechende Botschaft als Voraussetzung der Haftanordnung erstmalig überhaupt geprüft. Nichtsdestotrotz sind immer noch 60–70 Prozent der Haftanordnungen rechtswidrig.¹

Die kamerunische Botschaft hat bis vor kurzem Abschiebungen dadurch verhindern können,

¹ Statistiken zu Haftanordnungen sämtlichst durch *Peter Fablbusch* erstellt, vgl. ANA-ZAR 5/2008, S. 33, erwähnt von Rechtsanwältin *Berenice Böblo* im Gespräch am 18. 10. 2012, Humboldt-Uni.



dass sie erst gar keine Einreisepapiere ausgestellt hat. Diese Nicht-Kooperation könnte mittlerweile eine Haftanordnung blockieren. Aber die Botschaft wurde dazu gedrängt, diese Praxis aufzugeben. Widerstände von Betroffenen setzen häufig viel früher an. In gewissen Situationen kann die einzig erfolgversprechende Strategie sein, das eigene Herkunftsland und alle Hinweise darauf zu verschweigen. Nicht Sprechen kann dabei eine sinnvolle Umgangsform mit Behörden und Botschaften sein. Ein anderer Ansatz ist es, eine Ausreisewilligkeit anzugeben, um wenigstens einer Inhaftierung vor Gericht den Grund zu entziehen.

Haftalltag

Der Alltag in Abschiebeknästen ist vor allem unsicher. Er kann sich von zwei Wochen bis zu 18 Monaten (§ 62 AufenthG) hinziehen und der/die Betroffene weiß nicht, ob er/sie bleiben kann oder in welches Land er/sie möglicherweise abgeschoben wird. Der dadurch entstehende psychische Druck ist immens. Dass schließlich um die 60 Prozent der Inhaftierten wieder frei gelassen werden, offen-

bart die abschreckende Wirkung der Haft als vordergründigen Zweck innerhalb des Systems repressiver Migrationskontrollen. Der vorgesehene Haftalltag ergibt sich nicht aus Absprachen zwischen Inhaftierter_m und Anstalt, sondern aus der Gewahrsamsordnung und der Willkür der Wärter_innen. Auch die Dauer der Haft bestimmt sich nach den Arbeitsprozessen der Abschiebebehörde, ohne dass die inhaftierte Person in diese Einsicht hat. Das Konzept von Lockerungen wie im Strafvollzug ist nicht vorgesehen. Es besteht die sanktionierbare Pflicht, der Abschiebebehörde zu zuarbeiten. Anders als in der Strafhaft ist es den Inhaftierten nach langjährigen Widerständen in den Berliner Anstalten mittlerweile erlaubt ein Handy zu nutzen und täglich von 10–18.00 Uhr ohne Trennscheibe Besuche zu empfangen. Die Willkür des Haftalltags drückt sich zum Beispiel darin aus, dass Rauchen zwar gestattet ist, ein Feuerzeug aber jeweils erfragt werden muss (2.5.2 Gewahrsamsordnung Berlin). Allein durch Widerstandshandlungen können Inhaftierte ihre Anerkennung als Subjekte einfordern. Um ihren Forderungen Ausdruck verleihen zu kön-

nen, sind Menschen daher immer wieder zu Angriffen auf ihren eigenen Körper gezwungen. Dann treffen sie die lebensgefährliche Entscheidung in einen Hungerstreik zu treten, Shampoo zu trinken und Münzen zu schlucken, um ein Telefonat mit der Anwältin zu erkämpfen oder den Abschiebeprozess zu irritieren. Die Gewahrsamsordnung reagiert darauf, indem sie die Folgekosten der Selbstverletzungen in Rechnung stellt.

Innerhalb eines Systems, das keine Rechte gewährt, wird Krankheit zum entscheidenden Diskurs. Nur Verfahrensunfähigkeit kann noch eine Entziehung aus der Logik des Verfahrens ermöglichen.

Die Frage, wer krank ist und wer nicht, muss jedoch mit sprachunkundigen Polizeiärzt_innen ausgehandelt werden, die sich häufig als verlängerter Arm der Abschiebebehörde verhalten.

Entlassung/Abschiebung

Die Abschiebehaft endet entweder mit der Entlassung in die Duldung oder mit der Abschiebung. Um den erzwungenen Abtransport in einen anderen Staat zu ermöglichen, werden verschiedene Institutionen und Menschen mobilisiert. Dadurch entstehen aber auch Situationen, in welche die Umgebung intervenieren kann. Immer wieder weigern sich Flugkapitän_innen, Flugbegleiter_innen oder Passagier_innen, die Abschiebung hinzunehmen und den Flug zuzulassen. In Mali musste ein Charter-Flugzeug mitten in einer Sammelabschiebung umdrehen, weil Aktivist_innen die Landebahn besetzt hielten. Eine Intervention kann aber dazu führen, dass zwar die Abschiebung gescheitert ist, die Haftanordnung jedoch unberührt bleibt (§ 62 Abs. 2 S. 5 AufenthG).

Demgegenüber handelt es sich bei der Entlassung in die Duldung nach § 60a AufenthG lediglich um eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung. Der Kampf um das Recht zu Bleiben muss auch nach der Entlassung unter Umständen über

Jahre hinweg in all seinen Widersprüchen jeden Tag fortgeführt werden. Dies erzwingt den ständigen Bruch mit der aufenthaltsrechtlichen Grundannahme, wonach die betroffenen Menschen hier gar nicht leben. Denn nur der Aufbau einer Existenz kann die rechtliche Logik brechen und die Gewährung eines Aufenthaltstitels zur Folge haben. Freundschaften, Kennenlernen gesellschaftlicher Strukturen, politischer Aktivismus und die Suche nach einer Arbeitsstelle gehen mit dem Hiersein einher und sollen gleichzeitig durch Lagerhaft, Gutscheinsystem und Residenzpflicht verunmöglicht werden.

Eine rein sicherheitspolitische Verortung der Migrationspolitik lehnen wir als rassistisch ab. Wir wollen auch keine Reduktion auf einen humanitären Diskurs, der die Idee von Bewegungsfreiheit ausblendet und den Betroffenen ihre Sprecher_innenpositionen abspricht. Ein Rechtssystem könnte auch an die Anwesenheit von Personen und nicht an die Existenz von Papieren anknüpfen. So kann etwa der Zugang zu gesellschaftlichen Infrastrukturen auch unter Beibehaltung der Anonymität gewährt werden. In Frankreich, Spanien und Großbritannien können Illegalisierte beispielsweise mit einer anonymen Registrierkarte medizinische Leistungen in Anspruch nehmen. Diese Registrierkarte erhält zwar nur wer sich bei den entsprechenden kommunalen Behörden meldet, die Weitergabe von Daten an die Ausländerbehörde ist jedoch gesetzlich ausgeschlossen (im Gegensatz zur Daten-Übermittlungspflicht öffentlicher Stellen in der BRD nach § 87 AufenthaltsgG).

Öffentliche, kollektive Rechtsbrüche wie der *Refugee Protest March* und der *Berlin Refugee Strike* am Oranienplatz brechen mit repressiven Praxen, unterlaufen die Residenzpflicht und erobern politische Räume.

Die Forderung bleibt: »Um Europa keine Mauer – Bleiberecht für Alle und auf Dauer!« ★

Leseempfehlungen

- www.initiative-gegen-abschiebehaft.de,
- corasol.blogspot.de,
- www.refugeetentaction.net

Anzeige

ALLES NUR FÜR
DEN PROF.?

Das kann's doch nicht gewesen sein! Sechs Wochen Stress vom Feinsten: wieder und wieder recherchieren, Seite um Seite schreiben und selbst Wissenschaft betreiben ... damit am Ende zwei Hochschullehrer_innen eine Punktzahl drunter setzen und der Schwerpunkt oder das Seminar abgehakt werden kann. Ist doch schade, wenn niemand sonst an deinem Wissen partizipieren kann. Daher: Schick uns deine Studien- oder Seminararbeit zur Veröffentlichung im [akj-textarchiv](http://akj-textarchiv.de) oder gekürzt für einen Artikel im [freischüßler](http://freischüßler.de). Bevor ein Prof sie in seinem nächsten Buch verwendet – ohne dich zu zitieren.

» akj-textarchiv.de
» text@akj-textarchiv.de